

Interpellation Brunner (SP): Videoüberwachung

1 TEXT

Der Gemeinderat wird gebeten, zur folgenden Thematik Stellung zu beziehen:

Wird anlässlich der Neugestaltung des Aussenraums des Gemeindehauses eine Anlage zur Überwachung des Vorplatzes installiert?

Wenn das nicht der Fall ist, werden Leitungen prophylaktisch gelegt, dass wenn nötig nur noch die Kameras installiert werden müssen?

Muri bei Bern, 22. Februar 2022 *Joe Brunner*

*S. Fankhauser, K. Künti, G. Grossen, W. Thut, Ch. Lucas, K. Jordi,
K. Schnyder, A. Zaccaria, B. Legler, S. Eugster, R. Lüthi (12)*

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es nicht angezeigt ist, nach der Neugestaltung des Aussenraums des Gemeindehauses eine Anlage zur Überwachung des Vorplatzes zu installieren.

Der konkrete Einsatz von Videoüberwachungsgeräten an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Gebäuden stellt eine "ultima ratio" dar und würde erst dann zum Einsatz kommen, wenn mildere Massnahmen (z.B. Flutlichter, Bewegungsmelder, personelle oder bauliche Vorkehrungen) nicht zum gewünschten Erfolg führen würden. Diese Zurückhaltung ist insbesondere auf zwei Faktoren zurückzuführen:

1. Die Aufnahme von Personen an öffentlichen Orten durch Bildaufzeichnungsgeräte ist ein nicht zu unterschätzender Eingriff in die Privatsphäre von betroffenen Personen.
2. Das Verfahren zur Erlangung einer Bewilligung für die Inbetriebnahme von Videoüberwachungsgeräten ist sehr aufwändig.

Die notwendige formelle gesetzliche Grundlage zur generellen Ermöglichung einer Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet wurde im Jahr 2012 im Ortspolizeireglement (Art. 23a) geschaffen.

Sollte dereinst der Entscheid fallen, einen öffentlichen Ort oder ein öffentliches Gebäude mit Video zu überwachen, muss die Gemeinde bei der Kantonspolizei Bern ein detailliertes Gesuch zur Genehmigung einreichen (Art.49 Polizeiverordnung). Sofern die Kantonspolizei dem Gesuch zustimmt, kann die Gemeinde die Videoüberwachung anordnen. Vor dem Vollzug muss eine Allgemeinverfügung mit den wesentlichen Angaben und einer Rechtsmittelbelehrung im Anzeiger Region Bern publiziert werden (Beschwerdemöglichkeit).

Auf die Videoüberwachung muss gut sichtbar ausserhalb des überwachten Orts und in dessen unmittelbarer Nähe mit Piktogrammen hingewiesen werden.

Die Auswertung der Bildaufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei. Die Videoaufzeichnungen werden ausgewertet, falls eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Andernfalls sind die Aufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten. Eine Echtzeitüberwachung wäre möglich, wenn die Gemeinde dazu über geschultes Personal verfügt – diese Möglichkeit schliesst der Gemeinderat mit Blick auf die Ressourcen und die Zeiten, in denen das überhaupt in Betracht gezogen werden könnte (Nachtstunden am Wochenende) aus.

Damit wird klar, dass die Auswertung der Videoüberwachung auch aufgrund des zu betreibenden Aufwands nur zur nachträglichen Aufklärung von Straftaten ab einer gewissen Schwere überhaupt in Betracht kommt. Im Bereich des Vorplatzes dürften dabei namentlich Sachbeschädigungen (Vandalismus und Sprayereien) im Vordergrund stehen – solche Straftaten werden aber insbesondere an Stellen mit gekennzeichnete Videoüberwachung in der Regel vermummt begangen und weisen eine tiefe Aufklärungsrate auf. Bei dieser Ausgangslage ist auch die generalpräventive bzw. abschreckende Wirkung einer Anlage bescheiden.

Der Gemeinderat hat deshalb in Abwägung der Vor- und Nachteile beschlossen, auf die Integration einer Videoüberwachung im Zusammenhang mit der Sanierung der Gemeindeverwaltung und der Neugestaltung des Vorplatzes zu verzichten.

Auf diesen Entscheid könnte bei veränderten Rahmenbedingungen oder einer Neubewertung der Chancen und Risiken zurückgekommen werden. Die Verlegung von Leitungen als Vorinvestition ist aber weder sinnvoll noch zielführend, da vorher klar sein müsste, welches Konzept mit welcher Ausrüstung konkret umgesetzt werden soll (Lage und Anzahl der notwendigen Leitungen, Anzahl Kameras etc.). Eine "pro forma" Verlegung von Leitungen würde letztlich nur unnötige Kosten generieren, da aktuell noch zu viele unbekannte Parameter bestehen. Allenfalls wären die Leitungen schlussendlich am falschen Ort verlegt. Jegliche Vorinvestition hängt somit von einer vorgängigen Projektierung auf Basis eines konkreten Projektauftrags ab. Ebenso verhält es sich mit den Kosten: Die Kostenschätzung für eine Leitungsinstallation hängt ebenfalls von Art und Umfang des Konzepts ab, weshalb aktuell keine verbindlichen Kostenangaben dazu gemacht werden können. Letztlich besteht für die Sanierung des Gemeindehauses und die Umgestaltung des dazugehörigen Aussenraums ein enges Kostenkorsett, weshalb es zwingend zu vermeiden ist, zusätzliche Kosten mit unsicherem Nutzen zu generieren.

Zudem erlaubt die darunterliegende Einstellhalle, auch in einem späteren Zeitpunkt mit überschaubaren Kosten die Leitungsinstallation für eine Videoüberwachung vorzunehmen. Dementsprechend ist nicht geplant, entsprechende Leitungen als Vorinvestition zu verlegen.

Muri bei Bern, 19. April 2022

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler